

Az.: IV/6-173-Höch 01/83

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Seckertsiesen", Gemarkung Höchberg

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 04. 09. 1984, Nr. 820-8632.00-49/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Höchberg gelegene Feuchtwiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,0959 ha und erhält die Bezeichnung "Seckertsiesen".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Feuchtfäche im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, zu schützen; den Bereich als wichtigen Lebensraum für Lurche und gefährdete Pflanzenarten (z. B. spezielle Seggen) zu erhalten.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben (intensive Wiesennutzung einschließlich Düngung),

8. Sachen zu lagern,

9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,

10. zu zelten oder zu lagern,

11. Feuer zu machen,

12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

13. zu reiten

14. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen und Quellaustritte zu verändern,

15. Einrichtungen für Freizeit und Erholung zu erstellen,

16. Wege zu verändern oder neu anzulegen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. extensive Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 25. 09. 1984
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier
Landrat



Topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Seckertswiesen", Gemarkung Höchberg, Landkreis Würzburg. Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984.

NA 624153

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

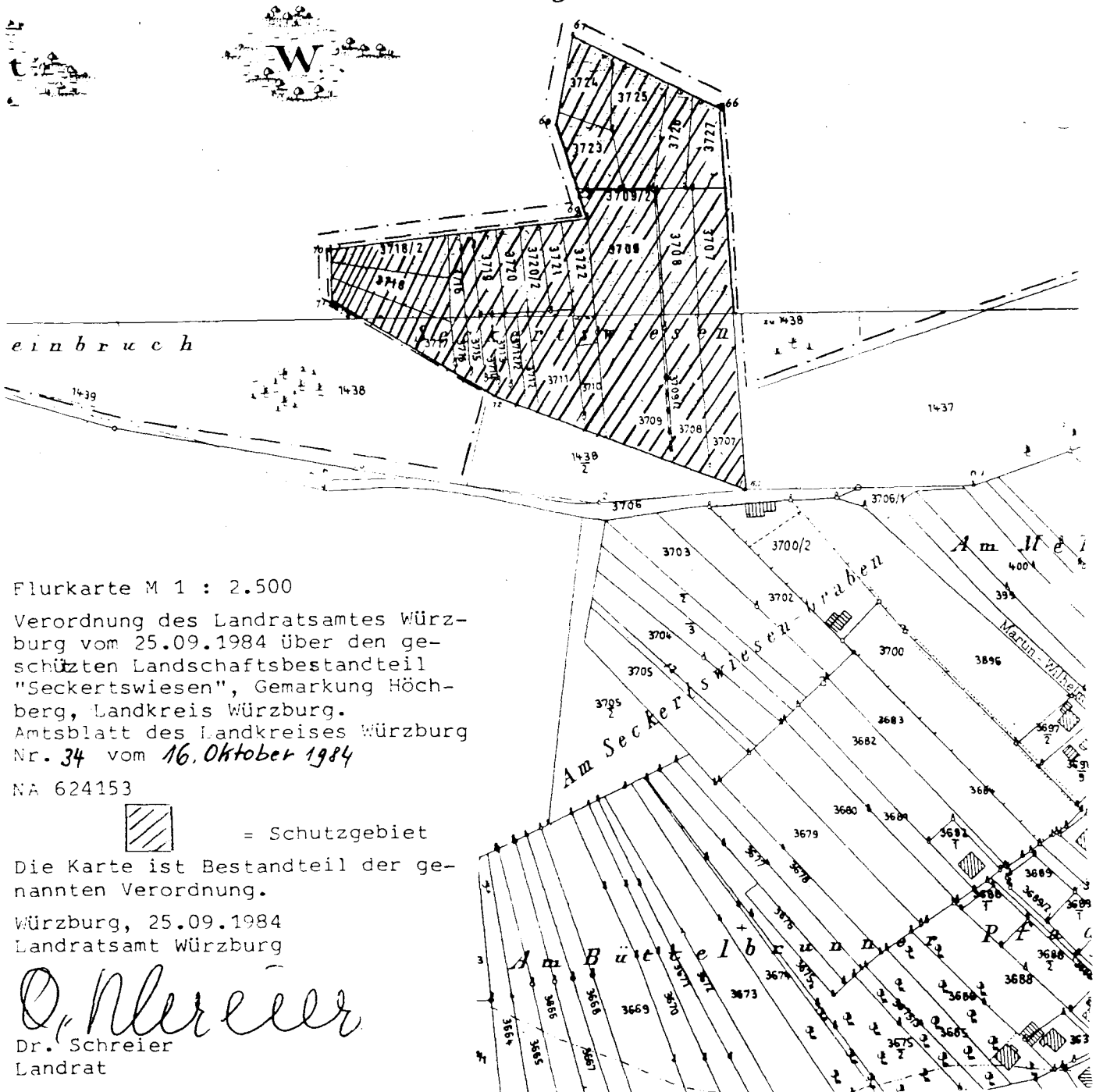
Würzburg, 25.09.1984
Landratsamt Würzburg

O. Schreier
Dr. Schreier
Landrat



1438

swiesen-Hänge



Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Seckertswiesen", Gemarkung Höchberg, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984

NA 624153



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 25.09.1984
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier

Dr. Schreier
Landrat